

V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

1. Zustandekommen des Vertrages:

Der Leasingnehmer ist 90 Tage ab Unterfertigung an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme des Leasinggebers zustande. Die Annahme kann schriftlich, konkludent oder mündlich erfolgen. Eine schriftliche Annahme ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgeschickt wird. Eine konkludente Annahme des Vertrages liegt jedenfalls darin, wenn dem Leasingnehmer eine Zahlungsvorschreibung zugeht.

2. Leasingobjekt/Lieferung:

Der Leasingnehmer hat den Lieferanten und das Leasingobjekt ausgewählt. Den Inhalt des Kaufvertrages, mit welchem der Leasinggeber das Eigentum am Leasingobjekt erwerben wird, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des Leasingobjektes, hat der Leasingnehmer ausverhandelt. Der Leasingnehmer wird alle Pflichten, die den Leasinggeber aus dem Kaufvertrag treffen, mit Ausnahme der zur Kaufpreiszahlung, erfüllen. Der Leasinggeber haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen. Es steht dem Leasinggeber frei, das Leasingobjekt erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie zB Leasingratenvorauszahlung, Kautions (Depot), etc. beim Lieferanten zu bestellen.

Sollte der Lieferant die standardmäßigen Übernahmebedingungen / Kaufvertragseintrittsbedingungen des Leasinggebers nicht akzeptieren oder/und der Lieferant Teilrechnungen legen und/oder eine Auszahlung der (Teil-)rechnung(en) vor Übernahme des Leasingobjektes erforderlich sein, ist der Leasinggeber berechtigt den daraus entstehenden Aufwand zu verrechnen. In diesem Fall wird eine Pauschalgebühr von € 900,00 zzgl. Umsatzsteuer verrechnet.

Selbiges kann sich ergeben, wenn es sich um mehrere Lieferanten handelt oder/und der Lieferant seinen Firmensitz außerhalb von Österreich hat und/oder die Lieferung des Leasingobjektes im Ausland erfolgt oder nach Österreich geliefert wird.

Wenn der Leasingnehmer für das Leasingobjekt eine Förderung beantragt und sich daraus Tätigkeiten für den Leasinggeber ergeben, ist der Leasinggeber ebenfalls berechtigt eine Pauschalgebühr in Höhe von € 900,00 zzgl. Umsatzsteuer zu verrechnen.

Die Gefahr des Transportes und der Montage des Leasingobjektes trägt der Leasingnehmer.

Der Leasingnehmer übernimmt bei der Lieferung das Leasingobjekt im Namen und im Auftrag des Leasinggebers. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Leasinggeber begründet. Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme, Montage und Betrieb des Leasingobjektes sind vom Leasingnehmer auf eigene Kosten herzustellen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll zu übermitteln. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen und diese sofort dem Leasinggeber mitzuteilen. Liegen Mängel vor, die eine Übernahmeverweigerung rechtfertigen, so hat der Leasingnehmer die Übernahme des Leasingobjektes zu verweigern. Nachteile, die aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der Leasingnehmer.

Verweigert der Leasingnehmer, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des Leasingobjektes, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt.

Der Leasinggeber kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, falls der Lieferant das Leasingobjekt trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht liefert oder der Leasingnehmer die Übernahme des Leasingobjektes verweigert. Der Leasingnehmer darf vom Vertrag nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten, wenn der Leasinggeber ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom Leasingnehmer zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausgeübt oder innerhalb angemessener Frist nicht ausgeübt hat. Der Rücktritt des Leasingnehmers ist rechtsunwirksam, wenn der

Leasinggeber kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat oder sich der Rücktritt des Leasinggebers vom Kaufvertrag als rechtsunwirksam erweist.

Tritt der Leasinggeber oder der Leasingnehmer berechtigt vom Vertrag zurück, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber gemäß Punkt 15.2 dieses Vertrages Ersatz zu leisten. Ist der Rücktritt des Leasingnehmers vom Vertrag nicht berechtigt, so hat der Leasinggeber gegen den Leasingnehmer einen Ersatzanspruch gemäß Punkt 15.1 dieses Vertrages.

3. Laufzeit:

Der Vertrag beginnt mit Annahme durch den Leasinggeber. Der Vertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Leasingrate zu bezahlen ist (Punkt 4.). Bei unbestimmter Vertragsdauer endet der Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten. Dem Leasingnehmer steht bei unbestimmter Vertragsdauer das Kündigungsrecht erst nach Ablauf der Grundleasingdauer (Kündungsverzichtszeitdauer), gerechnet ab dem Tag, ab dem die Leasingrate zu bezahlen ist (Punkt 4.), zu. Eine Teilkündigung ist unzulässig.

4. Leasingrate/SEPA-Lastschrift-Mandat:

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ab dem auf die Übergabe des Leasingobjektes folgenden Monatsersten eine Leasingrate zu bezahlen. Für den Zeitraum ab Übergabe des Leasingobjektes bis zum folgenden Monatsersten hat der Leasingnehmer am Monatsersten, der der Übergabe folgt, pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Leasingrate zu bezahlen. Sodann ist die Leasingrate jeweils so zu bezahlen, dass sie am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Leasinggeber auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen ist.

Die Leasingrate errechnet sich unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger vom Leasingnehmer geleisteter einmaliger Depot- und Kautionszahlungen), der kalkulatorischen Abschreibung auf die abnutzbaren Teile des Leasingobjektes (kurz kalkulatorische Abschreibung) und des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes sowie unter Berücksichtigung einer allenfalls vereinbarten Leasingratenvorauszahlung. Die Leasingrate stellt das Entgelt für eine verkehrübliche Nutzung des Leasingobjektes dar.

Die unter Punkt III. angegebene Leasingrate basiert auf den dem Leasinggeber zum Zeitpunkt der Angebotsstellung bekannten Anschaffungskosten des Leasingobjektes.

Die Anschaffungskosten bestehen aus sämtlichen Kosten, die der Leasinggeber für die Beschaffung und allenfalls Montage des Leasingobjektes aufgewendet haben wird. Ändern sich diese, so ist der Leasinggeber berechtigt, die Leasingrate anzupassen. Bei einer Erhöhung oder Verminderung der Anschaffungskosten bis 10 % erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Leasingrate, bei einer Erhöhung um mehr als 10 % durch gesonderte Mitteilung.

Hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, ist der Leasinggeber berechtigt, die vom Leasingnehmer zu entrichtende Leasingrate sowie weitere Zahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Leasingnehmers mittels SEPA-Lastschrift-Mandat einzuziehen und die Bank des Leasingnehmers, die SEPA-Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Leasingnehmers nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Leasingnehmer ist berechtigt, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Löst die Bank die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Leasingnehmer eine Rückbuchung, obwohl der Leasinggeber die Leasingrate vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Leasingnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen und an den Leasinggeber eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zu leisten.

Der Leasingnehmer erhält für jede Zahlung aus diesem Vertrag eine Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmäßigen Belastungen in gleicher Betragshöhe reicht eine einmalige Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation (z.B.

Dauerrechnung). In allen anderen Fällen erhält der Leasingnehmer spätestens 1 Bankarbeitstag vor der jeweiligen Fälligkeit eine Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation z.B. in Form eines Vertrages, einer Rechnung, oder einer sonstigen Ankündigung. Fällt die Fälligkeit eines gemäß diesem Vertrag vom Leasingnehmer zu zahlenden Betrages nicht auf einen Bankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Werktag.

5. Anpassung der Leasingrate an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel):

Als Basiszinssatz für die Berechnung der Leasingrate dient der 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit lt. Reuters Seite "EURIBOR" (dzt. <http://www.oenb.at> Rubrik Zinsen & Wechselkurse). **Der Basiszinssatz hat zunächst den Wert des 3-Monats-EURIBOR, der für den letzten Bankarbeitstag des mittleren Kalendermonats des dem Tag der Unterfertigung des Angebotes vorangegangenen Kalenderquartals veröffentlicht wird.** Der Wert des Basiszinssatzes ändert sich erstmals zum **Monatsersten, der der Übergabe des Leasingobjektes folgt, und in der Folge zum jeweils 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungstichtage).** Die Änderung des Wertes des Basiszinssatzes erfolgt dergestalt, dass ab dem Anpassungstichtag der Wert des **3-Monats-EURIBOR des letzten Bankarbeitstages des dem Anpassungstichtag vorvorangegangenen Kalendermonats** zum neuen Wert des Basiszinssatzes wird. Ist der Basiszinssatz bei der erstmaligen Änderung bzw. zu den Anpassungstichtagen negativ, so wird der Basiszinssatz mit dem Wert Null angesetzt. Die Änderung (Erhöhung oder Senkung) des Basiszinssatzes bewirkt eine entsprechende Änderung der Höhe der Leasingrate. Der Leasinggeber errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungstichtag und teilt dem Leasingnehmer die neue Höhe der Leasingrate mit. Die Änderung (Anpassung) der Leasingrate wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungstichtag wirksam. Ändert sich der Wert des 3-Monats-EURIBOR nach dem ersten Anpassungstichtag um nicht mehr als 0,125%-Punkte gegenüber dem bis dahin für die Berechnung der Leasingrate herangezogenen Wert des Basiszinssatzes oder würde eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes zu einer Änderung der Höhe der Leasingrate um nicht mehr als € 1,00 führen, unterbleibt eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes.

6. Anpassung der Leasingrate aufgrund geänderter Rahmenbedingungen:

Zur Refinanzierung nimmt der Leasinggeber auch Fremdmittel auf. In den Refinanzierungsverträgen ist der Refinanzier berechtigt, bei Maßnahmen der kredit- und währungspolitischen Behörden hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens und der Mindestreserven usw. die Finanzierungsbedingungen zu erhöhen. Tritt dieser Fall ein, ist der Leasinggeber berechtigt, den kalkulatorischen Zinssatz zu erhöhen. Sollte es aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer Maßnahme der Geld- oder Kreditpolitik (insbesondere der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank), einer Änderung der verwaltungsbehördlichen Praxis oder der Rechtsprechung oder einer sonstigen Änderung der Refinanzierungsbedingungen zu einer Erhöhung der Kosten der Refinanzierung kommen, so ist der Leasinggeber berechtigt, die Anpassungstichtage zu ändern und/oder die Leasingrate entsprechend anzupassen.

Sollte eine Refinanzierung seitens des Leasinggebers zum im Punkt III. vereinbarten Basiszinssatz auf dem Interbankenmarkt (trotz Veröffentlichung der EURIBOR-Sätze gemäß Punkt 5.) aus welchem Grund immer nicht möglich sein, so wird für diesen Zeitraum jener Zinssatz zum Basiszinssatz, zu welchem im Interbankenverkehr für die jeweilige Laufzeit Ausleihungen in Euro vorgenommen werden können („**Euro-Interbankenrefinanzierungssatz**“).

Der Leasinggeber ist (auch rückwirkend) zur Anpassung der Leasingrate berechtigt, wenn es zu einem Abweichen der buchhalterischen von der kalkulatorischen Abschreibung kommt oder wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung (AfA) ändern.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich dieser Vertragsgrundlage und jener Steuern ergeben, die auf die Kalkulation der Leasingrate Einfluss gehabt haben, insbesondere § 8 (4) Z 2 KStG und § 6 Z 16 EStG, oder neue Steuern eingeführt werden, die zu neuen Kostenbelastungen oder -entlastungen auf Seite des Leasinggebers führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzugehen haben, so hat der Leasinggeber die Leasingrate entsprechend anzupassen. Diese Klausel gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Auswirkungen auf die Kalkulation der

Leasingraten. Unter indirekten Auswirkungen sind auch solche Auswirkungen zu verstehen, die die Refinanzierungsstruktur des Leasinggebers betreffen.

7. Verzug/Aufrechnung:

Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, so hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Leasingnehmer hat sämtliche Kosten des Leasinggebers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Im Fall eines Verzugs hat der Leasingnehmer für das erste Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 7,00, für das zweite Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 20,00 und für jedes weitere Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 26,00 zu bezahlen. Die vorgenannten Pauschalbeträge sind an den VPI 2000 (Basis ist der für den Monat der Übergabe des Leasingobjektes verlautbarte Wert) gebunden. Darüber hinaus sind die Kosten der Einschaltung von Inkassobüros und Intervenienten anlässlich der Einziehung und/oder versuchten Einziehung des Leasingobjektes, und alle sonstigen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung von Forderungen zu tragen. Diese Kosten richten sich nach den üblichen und gesetzlich anwendbaren Tarifen der Intervenienten (Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl 1996/141, Rechtsanwaltsstarifgesetz BGBl 189/1969, udgl.).

Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden eingehende Zahlungen zuerst auf allfällige Umsatzsteuerforderungen angerechnet und dann zur Abdeckung der außergerichtlichen Kosten (zB Inkassospesen, Sachverständigenkosten), der gerichtlichen Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten, Einbringungskosten), dann der Verzugszinsen und schließlich für die ausstehende Leasingrate verwendet. Um dem Leasingnehmer die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung der neuerlichen Rückstände verbunden wären, wenn bezüglich einzelner Zinsperioden bereits ein Exekutionstitel existiert, hat der Leasinggeber das Recht, aber nicht die Pflicht, eingehende Zahlungen auch dann nicht auf titulierte, jedoch bereits fällige Forderungen anzurechnen, wenn die eingehende Zahlung vom Leasingnehmer ausdrücklich für diesen Titel gewidmet wurde. Ergibt sich bei Anwendung dieser Regeln ein Rückstand, der dem Leasinggeber zur Vertragsauflösung gemäß Punkt 14. berechtigt, der bei Anrechnung auf die älteste aushaftende Schuld nicht bestünde, so hat die Anrechnung in dem Ausmaß auf diese älteste Schuld zu erfolgen, die nötig ist, um die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung hintanzuhalten.

Der Leasingnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen des Leasinggebers auf Zahlung der Leasingrate oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen und aus diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten. Dieser Verzicht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasinggebers bzw. nicht für Gegenforderungen des Leasingnehmers, die entweder (i) mit der Forderung des Leasinggebers rechtlich zusammenhängen (konnexe Forderungen), (ii) gerichtlich festgestellt sind oder (iii) vom Leasinggeber anerkannt wurden.

8. Leasingratenvorauszahlung/Depot/Kautio:

- 8.1 Eine vereinbarte Leasingratenvorauszahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Die Leasingratenvorauszahlung wird vor Berechnung der Leasingrate von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Leasingrate resultiert. Die Leasingratenvorauszahlung wird über die Grundleasingdauer aliquot verbraucht.
- 8.2 Eine vereinbarte einmalige fixe oder variable Depotzahlung (Kautionszahlung) ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Jede vom Leasingnehmer geleistete Depotzahlung (Kautionszahlung) (Punkt III.) dient zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Leasingobjektes, Unterlassung von Veränderungen am Leasingobjekt und allfälliger Schäden wegen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 15. sowie aller weiteren Verpflichtungen des Leasingnehmers aus diesem Vertrag. Das Depot (die Kautio) wird während der Laufzeit nicht verzinst. Vielmehr wird das Depot (die Kautio) bei der Berechnung der Leasingrate von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Leasingrate resultiert. Nach Beendigung des Vertrages wird das Depot (die Kautio) in Höhe der ursprünglichen Leistung zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des Leasinggebers verwendet und ein allfälliges Guthaben an den Leasingnehmer ausbezahlt. Dem Leasingnehmer ist es nicht gestattet, seinen Anspruch auf Rückzahlung des Depots (der Kautio) zu verpfänden oder auf andere Personen zu übertragen.
- 8.3 Der Leasinggeber ist hinsichtlich der laufenden Verringerung des Sicherungsbedürfnisses berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – das variable Depot in gleich hohen Teilbeträgen bereits durch monatlicher

Gegenverrechnung mit der Leasingrate zurückzuzahlen. Im Falle des Verzugs (gemäß Punkt 7) ist der Leasinggeber berechtigt, die Rückzahlung des variablen Depots auszusetzen.

9. Gewährleistung und Haftung:

Der Leasinggeber haftet nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, Wert, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingobjektes, insbesondere nicht für den vom Leasingnehmer beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Leasingnehmer beabsichtigten steuerlichen Effektes. Stattdessen tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Leasingobjektes sowie Ansprüche aus *laesio enormis* gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur oder Frächter ab, ausgenommen Rechtsmängel. Der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, die daraus erwachsenden Rechte unter eigener Haftung gegenüber den Genannten im eigenen Namen wahrzunehmen. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, hat der Leasingnehmer diese Rechte im Namen des Leasinggebers, jedoch auf eigene Kosten, geltend zu machen. Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung stets an den Leasinggeber begehrt wird. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsaufhebung sowie der Abschluss von Vergleichen bedarf der Zustimmung des Leasinggebers, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die hieraus resultierenden Ansprüche gegenüber dem Leasinggeber erfüllt werden. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

In anderen Fällen leistet der Leasinggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Ansprüche des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber aus *laesio enormis* sind ausgeschlossen. Der Leasingnehmer verzichtet hiermit unwiderruflich, diesen Vertrag wegen *laesio enormis* anzufechten.

10. Gebrauch des Leasingobjektes:

Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt mangels anderer Vereinbarung nur am (Firmen-) Sitz oder einer inländischen Zweigniederlassung gebrauchen und verwenden; er hat dem Leasinggeber den Standort bekannt zu geben. Jede Änderung des Standortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

Sollte sich herausstellen, dass das Leasingobjekt (ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Leasinggebers) während der Vertragsdauer, wenn auch nur vorübergehend und aus welchem Grund auch immer, ins Ausland verbracht wurde, ist der Leasinggeber berechtigt, für den zusätzlichen Aufwand (Buchung, Meldungen, etc.) dem Leasingnehmer eine schadensunabhängige Pönale in Höhe von € 5.000,00 zu verrechnen. In jedem Fall verpflichtet sich der Leasingnehmer allfällige Steuern und Abgaben, (insbesondere Umsatzsteuer, Quellensteuer, Steuern auf Lizenzen, und aus welchem Grund auch immer nicht rückerstattbare bzw. gegenverrechenbare Vorsteuern), welche im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie dem Erwerb und dem Export/Import (bzw. der innergemeinschaftlichen Lieferung/Erwerb) des Leasingobjektes von den jeweils zuständigen staatlichen Behörden erhoben und/oder während der Vertragslaufzeit neu eingeführt werden, entsprechend den rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften selbst abzuführen bzw. dem Leasinggeber zu ersetzen. Der Leasingnehmer wird dem Leasinggeber hinsichtlich der Bemessung, Erhebung und Bezahlung sämtlicher im Staat, in welchem sich das Leasingobjekt jeweils befindet, gesetzlich abzuführenden Steuern und Abgaben schad- und klaglos halten. Sollte eine Refundierung der Abgaben im Staat, in welchem sich das Leasingobjekt befindet, möglich sein, wird der Leasingnehmer dem Leasinggeber alle im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Abwicklungskosten ersetzen bzw. selbst tragen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingobjektes verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Leasinggebers, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen. Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Leasingobjektes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig. Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln.

Änderungen und Einbauten am Leasingobjekt (ausgenommen geringfügige Änderungen und Einbauten) sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen darf der Leasingnehmer nur mit schriftlicher Genehmigung des Leasinggebers vornehmen. Jedenfalls gehen sämtliche Veränderungen am Leasingobjekt sofort und ersatzlos in das Eigentum des Leasinggebers über. Der Leasinggeber kann während der Dauer des Vertrages oder nach Auflösung des Vertrages begehren, dass der ursprüngliche Zustand des Leasingobjektes auf Kosten des Leasingnehmers wieder hergestellt wird.

Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Leasingobjekt nicht durch Verbindung Bestandteil anderer Gegenstände wird. Über Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des Leasinggebers im Grundbuch zu veranlassen.

Während der Dauer des Vertrages hat der Leasingnehmer gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Leasingobjekt betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

11.Versicherungen:

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt bei Übergabe auf seine Kosten bis zur Beendigung des Vertrages bei einem anerkannten Versicherungsinstitut zum Neuwert gegen Verlust, Diebstahl, Brand, Untergang und andere objektübliche Gefahren zu versichern. Ansprüche aus Versicherungsverträgen für das Leasingobjekt sind zu Gunsten des Leasinggebers zu vinkulieren (außer es handelt sich um eine Bündelversicherung). Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber den Versicherungsschutz und die Vinkulierung durch Vorlage der Versicherungsbestätigung des Versicherers binnen 30 Tagen nach Aufforderung nachzuweisen. Die Aufforderung zum Nachweis kann durch den Leasinggeber oder einen Dritten erfolgen. Der Dritte ist nicht berechtigt, im Namen des Leasinggebers Willenserklärungen – gleich welcher Art – abzugeben oder den Leasinggeber in irgendeiner Weise zu verpflichten.

Kommt der Leasingnehmer der Versicherungspflicht nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Versicherungsschutz bei einem anerkannten Versicherungsinstitut im eigenen Namen auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen. In diesem Fall ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Obliegenheiten des Leasinggebers aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen und den Leasinggeber im Falle der Verletzung der Obliegenheitsverpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

12.Verfügungen über das Leasingobjekt:

Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt als Eigentum des Leasinggebers deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zu inventarisieren.

Das Leasingobjekt darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Der Leasingnehmer muss das Leasingobjekt von Zugriffen Dritter freihalten und dem Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Fortzahlung der Leasingrate bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber oder Beauftragten des Leasinggebers während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit Zutritt zu dem Leasingobjekt zu gewähren.

13.Gefahrtragung:

Der Leasingnehmer trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes. Der Leasingnehmer verzichtet auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus dem Grunde der Beschädigung und der mangelnden Betriebsfähigkeit. Im Falle des Unterganges oder Verlustes des Leasingobjektes hat der Leasingnehmer das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber Ersatz gemäß Punkt 15..1 dieses Vertrages zu leisten. Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Leasingobjekt und sonstige Störungen, aus welchen Gründen immer, entbinden den Leasingnehmer daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate.

14.Vorzeitige Auflösung:

Der Leasinggeber kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn der Leasingnehmer mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, ohne dass es einer Mahnung bedarf, zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- b) wenn der Leasingnehmer gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß Punkt 10., 11. und 12.;
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
- d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Leasingnehmers oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
- e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes;
- f) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Leasingnehmers oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
- g) bei Änderung der Gesellschafter oder Vermögensstruktur (zB durch Umgründungsmaßnahmen) des Leasingnehmers oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
- h) bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes.
- i) wenn der Leasingnehmer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstigen Umstände macht.
- j) wenn der Leasingnehmer gegen seine vertraglichen Informationspflichten verstößt, insbesondere Punkt 17.3.

15.Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

Im Fall des ungerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2., der vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt 13. und Punkt 14. oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens hat der Leasinggeber - auch wenn den Leasingnehmer daran kein Verschulden trifft - einen sofort fälligen Anspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Grundleasingdauer bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag, zuzüglich dem Restwert, abgezinst zum jeweils geltenden Basiszinssatz gem. Punkt III. und zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in der Höhe von 2 % der Anschaffungskosten des Leasingobjektes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren (auch verschuldensunabhängigen) Schadenersatzanspruchs, insbesondere für Kosten wegen der vorzeitigen Rückführung von Refinanzierungsmittel, behält sich der Leasinggeber vor.

Im Falle des gerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2. hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber sämtliche bereits entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Leasingobjektes und im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages zuzüglich einer pauschalen Gebühr für den internen Mehraufwand von € 725,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu ersetzen.

Der Leasinggeber ist verpflichtet, auf den vom Leasingnehmer zu zahlenden Betrag die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des Leasingobjektes (Einkaufspreis für den Fachhandel), abzüglich der ihm durch die Weiterverwertung entstehenden Kosten, anzurechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder eines Rücktrittes können vom Leasinggeber geltend gemacht werden, wenn die Auflösung oder der Rücktritt durch den Leasingnehmer verschuldet wurde.

16.Rückstellung des Leasingobjektes:

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt nach Wahl des Leasinggebers auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers unverzüglich an eine vom Leasinggeber zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Der Leasinggeber ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, das Leasingobjekt abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Leasingnehmers zu betreten. Sollte das Leasingobjekt mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, sind der Leasinggeber und sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Leasingnehmer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Leasinggeber daraus schadlos zu halten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und der Lagerung trägt

der Leasingnehmer. Die Abholung des Leasingobjektes ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Leasingnehmers. Bis zur Rückstellung des Leasingobjektes oder Bereitstellung der Abholung steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Leasingrate zu.

Übersteigt der vereinbarte Restwert (Punkt III.) bei Vertragsende den Schätzwert bzw. Verkaufserlös des Leasingobjektes (jeweils Einkaufspreis für den Fachhandel), so ergeben sich für den Leasingnehmer zusätzliche Kosten. Unterliegt der Leasingobjekt während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnutzung oder Wertminderung, sodass der Schätzwert (Einkaufspreis für den Fachhandel) des Leasingobjektes bei Vertragsende den Restwert unterschreitet oder wird im Falle der Verwertung ein Verwertungserlös (Einkaufspreis für den Fachhandel) erzielt, der unter dem Restwert (zuzüglich Zinsen bis zum Tag der Verwertung in der Höhe des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes) liegt, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber diesen Minderwert binnen 8 Tagen nach Aufforderung zu ersetzen. Eine allfällige vom Leasinggeber aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des Leasingnehmers anzurechnen. Von einem allfälligen den Restwert übersteigenden Erlös erhält der Leasingnehmer 75 % und der Leasinggeber 25 %. In jedem Fall hat der Leasingnehmer die Kosten einer Verwertung des Leasingobjektes zu tragen; der Leasinggeber ist berechtigt, diese von einem dem Leasingnehmer anzurechnenden Verwertungserlös in Abzug zu bringen. Kann das Leasingobjekt innerhalb angemessener Zeit nicht verwertet werden, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber den Restwert und allfällige Entsorgungskosten zu bezahlen.

17. Informationen durch den Leasingnehmer:

- 17.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres dem Leasinggeber vorzulegen. Der Leasinggeber ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers zu prüfen, insbesondere hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber auf dessen Verlangen Bucheinsicht zu gewähren.
- 17.2 Der Leasingnehmer hat Änderungen seines Namens oder seines Firmensitzes dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Leasinggebers rechtswirksam an die vom Leasingnehmer zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des Leasingnehmers abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabepflichtung verzichtet der Leasingnehmer auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist.
- 17.3 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber jeweils sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Leasinggebers gemäß §§ 6 ff FM-GwG zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung rechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010) zweckmäßig und/oder erforderlich sind (idF gemeinsam kurz „Informationen“ genannt), insbesondere ausreichende Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern/wirtschaftlich Begünstigten sowie Vertretungsbefugten des Leasingnehmers, Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der Mittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Leasinggeber schriftlich bekanntzugeben und erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Leasinggeber ist gemäß FM-GwG auch verpflichtet, die Informationen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Leasingnehmer verpflichtet sich daher über Aufforderung des Leasinggebers in vom Leasinggeber festgelegten Abständen unverzüglich Informationen (erneut) zu erteilen und (erneut) nachzuweisen.
Inhalt und Umfang der erforderlichen Informationen und Unterlagen bestimmen sich nach gesetzlichen wie auch nach gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sowie nach der Spruchpraxis und Rechtsansicht der Gerichte und Behörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht Österreich. Sollte der Leasingnehmer seiner Informationsverpflichtung nicht (ausreichend) nachkommen und wird er deswegen vom Leasinggeber gemahnt, ist er mit Versand der zweiten erforderlichen Mahnung zu einer Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 verpflichtet. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist bei Verschulden zu ersetzen.

18. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Erfüllung des Vertrages entstehen, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Leasingnehmer. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten des Transportes, der Verzollung, der Durch- und Einfuhr, der Montage

des Leasingobjektes und eines allfälligen Schätzgutachtens, sofern sie nicht in den Anschaffungskosten berücksichtigt wurden, sowie die Kosten von allfälligen Versicherungen und die Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich dem Leasingobjekt geltend gemacht werden, wie etwa die Aufforderung zur Einstellung von Exekutionen und die Führung eines Aussonderungsverfahrens, sowie alle Kosten der Übersetzung von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Abwicklung und Beendigung des Vertrages sowie generell dem Geschäftsfall stehen.

Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass die Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz (GebG) vom Leasinggeber selbst zu berechnen und abzuführen ist. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom Leasingnehmer zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der Leasinggeber eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der Leasinggeber den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den Leasingnehmer auszahlen.

Für den Fall, dass trotz konkludenten oder mündlichen Zustandekommens des Vertrages ein Tatbestand nach dem Gebührengesetz, aus welchem Grund und auf welche Weise immer, sei es durch den Leasingnehmer oder den Leasinggeber, sei es durch einen Dritten, geschaffen werden sollte oder die Finanzbehörden die Auffassung vertreten sollten, dass ein solcher Tatbestand vorliegt, hat der Leasingnehmer die daraus anfallenden Kosten und Gebühren samt allfälligem Zuschlag zu tragen. Der Leasingnehmer hält den Leasinggeber diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Alle Zahlungen des Leasingnehmers an den Leasinggeber sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

19. Sonstiges:

- 19.1 Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 19.2 Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 19.3 Der Leasinggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte, insbesondere an Refinanzierungsinstitute abzutreten.
- 19.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der gleichen Form, die für den Abschluss des Vertrages gewählt wurde. Wurde der Vertrag aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages mündlich abgeschlossen, so können mündliche Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden ebenfalls nur aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages wirksam abgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Abgehen von einer vereinbarten Schriftform.
- 19.5 Wenn der Vertrag eine Lücke enthält, einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nicht geregelte oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder Teil einer Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der fehlenden, nichtigen, teilnichtigen oder undurchführbaren Bestimmung jene Regelung, die der nicht geregelten, (teil)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.
- 19.6 Erfüllungsort ist Wien.
- 19.7 Der Leasinggeber behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Leasinggeber den Leasingnehmer unverzüglich über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des Leasingnehmers folgt, Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers beim Leasinggeber einlangt. Die Verständigung des Leasingnehmers kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB sind auf der Homepage des Leasinggebers unter <http://www.uniqa-leasing.at/agb.html> einzusehen. Der Leasinggeber weist den Leasingnehmer darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, in dem die oben genannte Verständigung erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Darauf wird der Leasinggeber den Leasingnehmer im Zuge der Verständigung nochmals gesondert hinweisen.
- 19.8 Der Leasinggeber übermittelt dem Leasingnehmer automatisch jährlich einen Kontoauszug für das vergangene Kalenderjahr jeweils im ersten Quartal. Auf Wunsch des Leasingnehmers werden Kontoinformationen, Tilgungsplan, Saldenbestätigung, diverse Kopien sowie simulierte Abrechnungen übermittelt, sowie Kundendaten (Bankverbindung, Adressänderung) geändert. Dafür hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine jährliche Servicepauschale, erstmals ab dem auf die Übergabe des Leasingobjektes folgenden Monatsersten zu bezahlen. Sodann ist die Servicepauschale jeweils so zu

bezahlen, dass sie jährlich im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Leasinggeber auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen ist.

19.9 Der Leasinggeber ist berechtigt, zur Übernahme des Leasinggegenstandes einen Mitarbeiter des Leasinggebers oder einen vom Leasinggeber namhaft gemachten Dritten zu entsenden und hierfür einen Aufwandsatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwandsatzes liegt zur Einsicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Leasinggebers auf bzw. ist auf der Homepage des Leasinggebers unter www.uniqa-leasing.at/agb.html einzusehen.

Das Leasingobjekt beinhaltet Software

Sofern das Leasingobjekt auch Software beinhaltet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Punkt 2.1 wird ersetzt wie folgt:

Der Leasingnehmer hat den Lieferanten und das Leasingobjekt, welches aus Hard- und Software besteht, ausgewählt. Den Inhalt des Kaufvertrages sowie gegebenenfalls des Lizenzvertrages (Kaufvertrag und Lizenzvertrag im Folgenden gemeinsam „**Kaufvertrag**“), mit welchem der Leasinggeber das Eigentum an der Hardware sowie gegebenenfalls das Nutzungsrecht an der Software erwerben wird, insbesondere die Liefer- und Lizenzbedingungen sowie die technische Spezifikation des Leasingobjektes, hat der Leasingnehmer ausverhandelt. Die Funktionalitäten der Soft- und Hardware, ihre Einsatzmöglichkeiten sowie die zur Nutzung notwendigen Systemvoraussetzungen sind dem Leasingnehmer bekannt. Der Leasingnehmer wird alle Pflichten, die den Leasinggeber aus dem Kaufvertrag treffen, mit Ausnahme der zur Kaufpreiszahlung, erfüllen. Der Leasinggeber haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen. Es steht dem Leasinggeber frei, das Leasingobjekt erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie zB Leasingratenvorauszahlung, Depot (Kaution), etc. beim Lieferanten zu bestellen.

Punkt 10.1 wird ersetzt wie folgt:

Hinsichtlich der Software wird dem Leasingnehmer vom Leasinggeber vorbehaltlich der konformen Rechteeinräumung durch den Lieferanten an den Leasinggeber mit Übernahme der Software sofort eine zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Lieferanten beschränkte Nutzungsbewilligung eingeräumt. Diese Nutzungsbewilligung ist im Verhältnis zum Leasinggeber dadurch auflösend bedingt, dass in jedem Fall der Vertragsbeendigung, aus welchen Grund immer, insbesondere aus dem Grund der nicht vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die Nutzungsbewilligung ohne weitere Erklärung an den Leasinggeber zurückfällt. Der Leasingnehmer hat die Lizenzbedingungen des Lieferanten zu beachten; die dort gemachten Einschränkungen des Nutzungsumfanges gelten auch im Verhältnis zwischen den Parteien. Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt mangels anderer Vereinbarung nur am (Firmen-)Sitz oder einer inländischen Zweigniederlassung gebrauchen und verwenden; er hat dem Leasinggeber den Standort bekannt zu geben. Jede Änderung des Standortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

Punkt 10.2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Zur Vorbeugung von Daten- oder Softwarezerstörung ist der Leasingnehmer verpflichtet, Datensicherung im erforderlichen Umfang regelmäßig durchzuführen, insbesondere die aktuellen Datenträger brand- und diebstahlsicher getrennt von der Hardware aufzubewahren.

Punkt 10a:

10a.1 Der Leasingnehmer hat spätestens im Zeitpunkt der Lieferung des Leasingobjektes für letzteres einen Service-/Wartungsvertrag abzuschließen, dessen Kosten ausschließlich der Leasingnehmer trägt. Der Service-/Wartungsvertrag ist zumindest auf die Grundleasingdauer bzw. auf die vereinbarte Vertragsdauer abzuschließen. In diesem ist vorzusehen, dass Mängel der Software unverzüglich behoben, Fehler verbessert und die reibungslose Einbindung der Hard- und Software in den Betrieb des Leasingnehmers vorgenommen und aufrecht erhalten werden. Der Leasingnehmer hat jedenfalls die bei keiner Software ausschließbaren Fehler unter Ausschluss der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Leasinggeber auf eigene Kosten zu beheben oder derartige Fehler zu tolerieren.

10a.2 Sollten Verbesserungen an der Software vorgenommen werden, so erwirbt ausschließlich der Leasinggeber an diesen Verbesserungen Werknutzungsrechte und/oder Werknutzungsbevolligungen. Verbesserungen der Software, die über den Umfang des Service-/Wartungsvertrages hinausgehen, sind

durch Erweiterung oder Neuabschluss dieses Vertrages ausschließlich über den Leasinggeber zu beziehen. Ungeachtet dessen ist jede Auslieferung einer neuen Softwareversion an den Leasingnehmer mangels anders ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer als im Rahmen dieses Vertrages anzusehen, sodass der Leasinggeber mit Auslieferung der Software sämtliche daran eingeräumten Rechte erwirbt. Im Service- und Wartungsvertrag ist vorzusehen, dass der Erbringer der Service- und Wartungsleistungen sämtliche Rechte an den von ihm vorgenommenen Änderungen der Software mit Erbringung an den Leasinggeber überträgt. Das Recht des Leasingnehmers ist daher stets ein abgeleitetes Recht; gegenteilige Vereinbarungen, die der Leasingnehmer mit Dritten schließt, gelten im Verhältnis zum Leasinggeber als nicht vereinbart. Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten durch den Leasingnehmer direkt von dritter Seite wird einvernehmlich und unbedingt ausgeschlossen.

Punkt 12.2 wird wie folgt ersetzt:

Das Leasingobjekt darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen werden. Dem Leasingnehmer ist es nicht erlaubt, die ihm übertragenen Nutzungsbewilligungen an Dritte weiterzugeben, zu veräußern oder sonst Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen. § 40c UrhG gelangt nicht zur Anwendung. Der Leasingnehmer muss das Leasingobjekt von Zugriffen Dritter freihalten und dem Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Fortzahlung der Leasingrate bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

Punkt 12.4:

Jede Vervielfältigung der Software mit Ausnahme der Anfertigung von Sicherungskopien oder der durch die beabsichtigte Nutzung notwendigen Herstellung einer Kopie im Arbeitsspeicher ist ausgeschlossen. Die Übertragung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte an Dritte durch Veräußerung (eines Teiles) des Unternehmens des Leasingnehmers ist gem. § 28 UrhG ausdrücklich ausgeschlossen.

Punkt 16.1 wird wie folgt ersetzt:

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, ist der Leasingnehmer zur Nutzung des Leasingobjektes nicht mehr berechtigt. Die dem Leasingnehmer eingeräumte Nutzungsbewilligung an der Software fällt automatisch mit sofortiger Wirkung an den Leasinggeber zurück. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt nach Wahl des Leasinggebers auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers unverzüglich an eine vom Leasinggeber zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Die Rückstellung der Software umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Rückstellung der Originaldatenträger, der Dokumentationen, eines allenfalls vorhandenen Sourcecodes sowie alle weiteren Unterlagen, die dem Leasingnehmer vom Leasinggeber oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Der Leasingnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Software auf den eingesetzten, nicht rückgestellten Hardwaremaschinen zu löschen, vorhandene Sicherungskopien zu vernichten und dem Leasinggeber darüber binnen 8 Tagen nach Beendigung des Vertrages Nachweis zu erbringen. Der Leasinggeber ist berechtigt, eine Verletzung dieser Bestimmungen, die einvernehmlich als unberechtigte Nutzung im Sinn des § 81 UrhG gewertet wird, auch im Wege der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe oder durch Antragstellung auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu sichern. Der Leasinggeber ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, das Leasingobjekt sowie Kopien der Software abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Leasingnehmers zu betreten. Sollte das Leasingobjekt mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, sind der Leasinggeber und sein Abholbeauftragter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Leasingnehmer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Leasinggeber daraus schadlos zu halten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und der Lagerung trägt der Leasingnehmer. Die Abholung des Leasingobjektes ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Leasingnehmers. Bis zur Rückstellung des Leasingobjektes oder Bereitstellung der Abholung steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Leasingrate zu.

Punkt 16.3:

Der Leasingnehmer ist sich dessen bewusst, dass die weitere Nutzung der Software und der mit Hilfe der Software erstellten Dateien nach Vertragsbeendigung technisch durch in die Software implementierte Programmfunktionen verhindert werden kann.